

Haus- und Badeordnung

Herzlich willkommen im Halli!

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad und in allen Nebenräumen. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte oder eines Abonnements anerkennt der Gast diese Bestimmungen sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen und beim Schulschwimmen sind der Vereins- oder Übungsleitende oder die begleitende Lehrperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

2. Badegäste

Die Benützung des Bades steht grundsätzlich allen frei. Badegäste müssen sich selbständig bewegen können oder von einer Betreuungsperson begleitet werden. Keinen Zutritt erhalten Personen mit ansteckenden Krankheiten oder mit offenen Wunden. Das Personal kann Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder mit anderweitiger Bewusstseinsveränderung den Zutritt zum Bad verweigern.

Kinder unter acht Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Kinder von acht bis zehn Jahren erhalten ohne Begleitung Erwachsener Zugang zum Bad, wenn sie den «Wassersicherheitscheck» («Eisbär») vorweisen können.

3. Eintrittskarten und Abonnemente

Der Badegast erhält gegen Bezahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades (allenfalls ergänzend zum entrichteten Kursgeld). Jahres- oder Halbjahreskarten sowie Kombiabos berechtigen zum unbeschränkten Eintritt. Sie sind nicht übertragbar.

Die Aufenthaltsdauer im Hallenbad ist im Rahmen der jeweils gültigen Öffnungszeiten nicht beschränkt.

Nicht benutzte Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder nicht ausgenutzte Abonnemente werden nicht erstattet.

Die jeweils gültigen Eintritts- und Abonnementspreise werden in einem separaten Gebührentarif veröffentlicht.

Wer das Bad ohne gültige Eintrittskarte betritt oder zu betreten versucht, oder eine gefälschte Eintrittskarte, ein gefälschtes oder nicht auf seinen Namen lautendes Abonnement benützt, macht sich strafbar. Es ist eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 zu bezahlen und es erfolgt Stranzanzeige (Strafgesetzbuch Art. 150, Erschleichen einer Leistung; Art. 251, Urkundenfälschung). Die Geltendmachung erlittenen Schadens bleibt vorbehalten.

4. Nutzung der Garderoben und Duschen

Strassenkleider und Strassenschuhe dürfen nur bis in die Garderoben getragen werden. Sie sind während des Aufenthaltes im Hallenbad in den abschliessbaren Garderobenkästchen aufzubewahren. Für Geld und Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt.

Garderoben und Duschen werden regelmässig kontrolliert und gereinigt.

Das Garderobenkästchen muss beim Verlassen des Hallenbades leer und unverschlossen zurückgelassen werden. Für verlorene Schlüssel sind CHF 50 zu bezahlen.

5. Nutzung der Schwimmhalle

Das Betreten der Schwimmhalle in Strassenkleidern oder Strassenschuhen ist verboten.

Vor Benützung der Nassbereiche ist eine gründliche Ganzkörperdusche obligatorisch. Die Badegäste sind gehalten, sich vor dem Verlassen der Nassbereiche gut abzutrocknen. Der Zutritt zu den Nassbereichen ist nur mit entsprechender Bekleidung (Badekleidung, Bademäntel, Badetücher etc.) erlaubt. Für die Benutzung der Wasserbecken ist Badekleidung zu tragen.

Badekleider aus Baumwolle sind in den Becken nicht erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung ist verboten. Ganzkörper-Badeanzüge aus dem gleichen Stoff, wie gängige Badebekleidung (z.B. Elasthan/Lycra oder Polyester) sind gestattet. Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badewindeln obligatorisch.

Die Wasserbecken dürfen mit Verbänden, Heftpflastern und offenen Wunden nicht benützt werden.

Das Wasser muss eine halbe Stunde vor Betriebsschluss verlassen werden.

6. Allgemeine Nutzungsregeln

In allen Räumen des Hallenbades sind verboten:

- das Erteilen von gewerbsmässigem Unterricht/Kursen. Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schriftlichen Bewilligung durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Hallenbad.
- das Mitführen von Tieren
- das Rauchen von Tabakwaren und E-Zigaretten
- das Fotografieren und Filmen. Für allfällige Ausnahmen ist vorgängig bei der Wasseraufsicht eine Bewilligung einzuholen.
- das Rasieren von Körperhaaren
- das Schneiden von Nägeln, Raspeln von Hornhaut, Tönen von Haaren und Auflegen von Gesichtsmasken
- Anstössiges und unsittliches Verhalten
- Der Konsum von zuckerhaltigen und alkoholischen Getränken (ausser im Bistro) und von bewusstseinsverändernden Stoffen
- Die Konsumation von mitgebrachtem Essen
- Das Abspielen von Musik (ausser durch die Kursleitungen von Aquafitkursen)

Im ganzen Barfussbereich ist verboten:

- Das Mitbringen von Glasgegenständen
- Die Konsumation von Kaugummis

Fundgegenstände sind dem Personal oder am Empfang/Kasse abzugeben. Die Gegenstände werden während eines Monats aufbewahrt und danach entsorgt.

7. Mietartikel

An der Kasse können diverse Mietartikel gegen Bezahlung des Mietpreises und Hinterlegung eines Depots gemietet werden. Die Beschädigung oder der Verlust der Mietartikel verpflichtet zu Schadenersatz. Vor dem Verlassen des Hallenbades hat der Badegast die gemieteten Gegenstände zurückzugeben.

8. Videoüberwachung

Der Eingangsbereich des Hallenbades und die Schwimmhalle sind videoüberwacht. Im Schwimmbecken gelangen Unterwasserkameras zum Einsatz.

9. Haftungsausschluss

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen des Hallenbades erfolgt auf eigenes Risiko. Die Haftung der Gemeinde Bauma für Personenschäden ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Für Wertsachen und persönliche Effekten der Badegäste wird nicht gehaftet.

10. Weisungen des Hallenbadpersonals

Dem Personal des Hallenbades steht gegenüber den Badegästen ein Weisungsrecht zu. Badegäste, die gegen Weisungen des Personals oder die Haus- und Badeordnung verstossen, können fortgewiesen oder durch ein Hausverbot vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet und Abonnemente werden umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

11. Beschwerdeinstanz

Beschwerden sind zuerst an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Hallenbad und anschliessend an den Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin Gesellschaft zu richten. Gegen Entscheide des Ressortvorstehers oder der Ressortvorsteherin kann Neubeurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden (§ 170 Gemeindegesetz).

Bauma, im Januar 2024

Festgesetzt gestützt auf Art. 59 lit. b des Organisationsreglementes des Gemeinderates (SR Bauma 132.11)

Festgelegt durch den Hallenbadausschuss 15. Januar 2024